

WEITERE HILFEN FÜR ALLEINERZIEHENDE

- Kindergeld
- Elterngeld
- Kinderzuschlag
- Wohngeld
- Leistungen nach dem 2. oder 12. Sozialgesetzbuch (SGB II oder SGB XII)
- Beratung und Unterstützung nach dem 8. Sozialgesetzbuch (SGB VIII)
- Projekt „Offene Türen für Alleinerziehende“

Nähere Informationen zum Unterhaltsvorschuss erhalten Sie von unseren zuständigen Mitarbeiter:innen.

Bad Hersfeld Buchstaben A – P sowie Breitenbach a. H. und Friedewald:
Frau Khan – 06621 87-5282

Bad Hersfeld Buchstaben Q bis Z sowie Rotenburg a. d. Fulda:
Herr Hetzer - 06621/ 87-5231

Haunack, Haunetal, Heringen, Hohenroda, Kirchheim, Ludwigsau, Neuenstein, Niederaula, Philippsthal und Schenklengsfeld
Frau Lenz - 06621/ 87-5230

Alheim, Bebra, Cornberg, Nentershäusen, Ronshausen und Wildeck:
Herr Kalbfleisch - 06621/ 87-5232

IMPRESSUM

Kreisausschuss des Landkreises Hersfeld-Rotenburg
Friedloser Straße 12
36251 Bad Hersfeld

Stand: September 2022



WANN BESTEHT KEIN ANSPRUCH AUF UNTERHALTSVORSCHUSS?

Wenn:

- die Eltern des Kindes in häuslicher Gemeinschaft miteinander leben (gleich, ob sie miteinander verheiratet sind oder nicht)
- das Kind mit einem Elternteil und einem Stiefelternteil in häuslicher Gemeinschaft lebt (ab dem Zeitpunkt der Eheschließung)
- das Kind nicht von einem Elternteil, sondern von einer anderen Person, z. B. in einem Heim oder in Vollzeitpflege bei einer anderen Familie betreut wird
- der andere Elternteil Unterhalt mindestens in Höhe des Unterhaltsvorschussbetrages leistet.

Und außerdem:

- wenn der Elternteil, bei dem das Kind lebt, die zur Durchführung des Gesetzes erforderlichen Auskünfte (z. B. Weigerung, Auskünfte über den zahlungspflichtigen Elternteil zu erteilen) verweigert oder
- nicht bereit ist, bei der Feststellung der Vaterschaft oder des Aufenthaltes des anderen Elternteils mitzuwirken.

MITWIRKUNGSPFLICHTEN

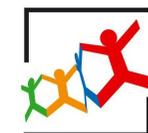
Der Elternteil, bei dem das Kind lebt, ist ab Antragstellung gegenüber der Unterhaltsvorschusskasse auskunfts- und anzeigespflichtig, d. h.

- er muss auf Verlangen Auskunft erteilen (z. B. über den anderen Elternteil)
- er muss Änderungen in den Verhältnissen, die für die Leistung erheblich sind, unverzüglich mitteilen (z. B. Eheschließung, Umzug, Unterhaltszahlungen des anderen Elternteils, Unterbringung des Kindes).

Kommt der Elternteil bei dem das Kind lebt seinen Pflichten nicht oder nicht rechtzeitig nach, so ist dieser Elternteil zum Ersatz der zu viel gezahlten UV-Leistungen verpflichtet.

UNTERHALTS- VORSCHUSS

Eine Hilfe für Alleinerziehende



Kommunale Jugendhilfe
Landkreis Hersfeld-Rotenburg

VORAUSSETZUNGEN

Leben die Eltern eines minderjährigen Kindes getrennt, so ist der Elternteil, bei dem das Kind nicht lebt, grundsätzlich zur Zahlung von Kindesunterhalt verpflichtet.

Bleiben die Unterhaltszahlungen aus, so besteht Anspruch auf Unterhaltsvorschuss für das Kind wenn es

- a) das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und
- b) im Bundesgebiet bei einem seiner Elternteile lebt,
 - der ledig, verwitwet oder geschieden ist oder
 - der von seinem Ehegatten oder (gleichgeschlechtlichen) Lebenspartner dauernd getrennt lebt oder
 - dessen Ehegatte für voraussichtlich wenigstens 6 Monate in einer Anstalt untergebracht ist, und
- c) nicht oder nicht regelmäßig wenigstens in Höhe des Unterhaltsvorschusses
 - Unterhalt von dem anderen Elternteil oder
 - falls dieser oder ein Stiefelternteil gestorben ist, Waisenbezüge, auch in nicht ausreichender Höhe, erhält.

Darüber hinaus besteht ein Anspruch auf Unterhaltsleistung bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres des Kindes, wenn

- das Kind keine Leistungen i. S. d. SGB II bezieht oder durch Unterhaltsleistung die Hilfebedürftigkeit des Kindes vermieden werden kann oder
- der Elternteil, der ledig, verwitwet, geschieden oder von seinem Lebenspartner dauernd getrennt lebt, über Einkommen von mindestens 600 Euro (brutto) verfügt.

Dies gilt auch für ausländische Kinder, wenn sie oder der alleinerziehende Elternteil im Besitz eines Aufenthaltstitels bzw. Angehörige eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum mit Beginn des Aufenthaltsrechts sind.

ANTRAGSTELLUNG

Der Unterhaltsvorschuss muss schriftlich bei der zuständigen Stelle (Unterhaltsvorschusskasse des Jugendamtes) beantragt werden.

Den entsprechenden Vordruck erhält man auf telefonische Anforderung bei der jeweiligen Sachbearbeiterin/ des jeweiligen Sachbearbeiters oder der Assistenz des Jugendamtes .

Folgende Unterlagen müssen in jedem Fall vorgelegt werden:

- Personalausweis (des Elternteils, bei dem das Kind lebt)
- Geburtsurkunde des Kindes
- aktuelle Meldebescheinigung des Kindes und des beantragenden Elternteils
- Kontoauszüge

Ggf. noch:

- Nachweis über den Aufenthaltsstatus (bei einem ausländischen Kind)
- bereits vorhandene Unterhaltstitel
- Vaterschaftsanerkennnis (wenn die Eltern nicht miteinander verheiratet waren/sind)
- Nachweise über bisherige Unterhaltszahlungen, Bescheide über Halbwaisenrente
- Anwaltliche Schreiben über die Geltendmachung und Durchsetzung des Unterhaltsanspruches
- Scheidungsurteil

Vor Antragsabgabe ist telefonisch ein Termin mit der zuständigen Sachbearbeiterin zu vereinbaren.

DAUER, HÖHE, SONSTIGES

Nach vollständiger Vorlage des Antrages sowie der erforderlichen Unterlagen, wird der Unterhaltspflichtige von der Antragstellung in Kenntnis gesetzt und erhält Gelegenheit zur Stellungnahme. Nach Ablauf dieser Frist ergeht ein schriftlicher Bescheid über die Bewilligung/ Ablehnung des Antrages.

Der Unterhaltsvorschuss wird monatlich im Voraus gezahlt

Die Höhe des Unterhaltsvorschusses richtet sich nach dem für die betreffende Altersstufe jeweils geltenden Mindestunterhalt.

Hiervon wird jeweils das für ein erstes Kind zu zahlende Kindergeld abgezogen.

Die Unterhaltsleistung beträgt zurzeit

- für Kinder bis unter 6 Jahren 150,00 € monatlich
- für Kinder bis unter 12 Jahren 202,00 € monatlich
- für Kinder bis unter 18 Jahren 272,00 € monatlich

Einkünfte des Kindes können unter gewissen Voraussetzungen auf die Unterhaltsleistungen angerechnet werden.

Der andere Elternteil soll nicht entlastet werden, wenn der Staat dem Kind Unterhaltsvorschuss zahlt. Daher gehen etwaige Unterhaltsansprüche des Kindes gegen den anderen Elternteil in Höhe des Unterhaltsvorschusses auf das Land über, das diese Ansprüche geltend macht, ggf. gerichtlich einfordert und vollstreckt.